



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

E-Mail: IIIC2@bmf.bund.de

17. September 2018

**Konsequenzen des EuGH-Urteils vom 17. September 2014 in der Rs. Skandia
America, C-7/13; Ihr Schreiben vom 23. Juli 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf eines BMF-Schreibens vom 23. Juli 2018 zu den Konsequenzen des EuGH-Urteils vom 17. September 2014 in der Rs. Skandia America, C-7/13 (im Folgenden „Skandia“) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass die Finanzverwaltung in Deutschland eine weitgehend eng gefasste Anwendung des Skandia-Urteils im Rahmen einer Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) vorsieht.

Der vorliegende Entwurf eines BMF-Schreibens greift die Rechtsfolgen des EuGH-Urteils in der Rechtssache Skandia auf. Die im Entwurf dargestellte Regelung beabsichtigt eine auf den konkreten Sachverhalt des Urteils bezogene, richtigerweise recht enge Umsetzung im Umsatzsteueranwendungserlass. Wir bitten Sie jedoch insbesondere in Fällen, in denen mittels (Bank-)Betriebsstätten organisierte Unternehmensgruppen, deren Hauptniederlassungen ihren Sitz in einem Drittland haben, eine weitere Konkretisierung des derzeitigen Wortlauts im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung vorzunehmen, um die Vorschrift rechtssicher und in der Praxis administrierbar zu machen.

Das EuGH-Urteil Skandia hatte nach unserem Verständnis einen Missbrauchsfall vor Augen. Die im Drittland von der Hauptniederlassung extern eingekauften IT-Dienstleistungen wurden von der in Schweden

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

belegenen Betriebsstätte als Innenumsatz deklariert und damit als nicht steuerbarer Umsatz an eine in der EU belegene Betriebsstätte weitergereicht. Diese Betriebsstätte war gemeinsam mit anderen Gesellschaften Teil eines umsatzsteuerlichen Organkreises in Schweden und reichte die IT-Leistungen dann wiederum an diese Gesellschaften im Organkreis als nicht steuerbare Innenumsätze weiter. Im Ergebnis wurden auf diese Weise IT-Dienstleistungen aus dem Drittland in Schweden eingekauft, ohne dass die bei direktem Bezug entstandene Reverse-Charge-Umsatzsteuer erklärt werden musste.

Der nun vorgelegte Entwurf eines BMF-Schreibens geht in seinen Rechtsfolgen insoweit über den vom EuGH entschiedenen Missbrauchsfall (Senkung der nicht voll als Vorsteuer abzugsfähigen Mehrwertsteuer – vgl. hierzu Schlussanträge des Generalanwalts Melchior Wathelet; Rz. 58) hinaus, als dass die Umqualifizierung von Innenumsätzen zu steuerbaren Leistungen auf generell **alle** Innenumsätze ausgeweitet werden soll und nicht allein auf den möglicherweise mißbrauchsbehafteten Fall von **extern im Drittland eingekauften** und in die **EU weitergereichten Leistungen** beschränkt wird.

Wir schlagen daher vor, den vom EuGH entschiedenen Sachverhalt in Gänze Grundlage für die nun angedachten Änderungen im Umsatzsteueranwendungserlass werden zu lassen. Dies bedeutet, dass die Voraussetzung für die Klassifizierung eines Innenumsatzes als steuerbarer Vorgang zwischen der Hauptniederlassung mit Sitz in einem Drittland und einer Betriebsstätte im Inland, die Teil eines inländischen Organkreises ist, damit einhergeht, dass diese Leistungen durch die Hauptniederlassung im Drittland **eingekauft** wurden und dass die Hauptniederlassung diese Leistungen **nicht intern weiterverarbeitet oder veredelt** hat, sondern, dass diese Leistungen **unverändert an die Betriebsstätte im Inland weiterbelastet** wurden.

Aufgrund der oben genannten Gründe bitten wir Sie, den UStAE wie nachfolgend zu ändern.

VORSCHLAG: Abschnitt 2.9 Abs. 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 sollte wie folgt gefasst werden:

„(...) ³Demgegenüber sind Leistungen zwischen einer Hauptniederlassung in einem Drittland und ihren inländischen Betriebsstätten, die im Inland einem Organkreis angehören, keine Innenumsätze; die Betriebsstätten dürfen nicht den einzigen im Inland gelegenen Unternehmensteil im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG bilden (vgl. EuGH-Urteil vom 17. 9. 2014, C-7/13, Skandia America). ⁴Weitere Voraussetzung für die in Satz drei genannten Leistungen zwischen einer Hauptniederlassung und der inländischen Betriebsstätte ist dabei allerdings, dass diese Leistungen (z. B. IT-Dienstleistungen) nicht zu einem ungerechtfertigten Steuervorteil führen. Dies wäre dann der Fall, wenn die IT-Dienstleistungen extern durch die Hauptniederlassung erworben, nicht intern durch die Hauptniederlassung weiterverarbeitet oder veredelt und an die inländische Betriebsstätte, die im Inland einem Organkreis angehört, weiterverrechnet werden.



Beispiel 1:

¹Der im Inland ansässige Organträger O hat in ~~der Schweiz~~ den U.S.A. eine Organgesellschaft T. ²T hat eine Betriebsstätte B im Inland. ³Die Hauptniederlassung von T erbringt eine ~~IT-Dienstleistung~~ sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG an B. ⁴Diese IT-Dienstleistung wird von einem externen Dienstleister in den U.S.A. durch die Hauptniederlassung erworben, von T nicht weiterverarbeitet oder veredelt und an die inländische Niederlassung zur dortigen Nutzung weitergereicht.

⁴⁵O und B bilden das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG. ⁵⁶T bewirkt eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung, für die O die Steuer nach § 13b Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 UStG schuldet.

Beispiel 2:

¹Der in Japan ansässige Organträger O hat eine Organgesellschaft T in Frankreich. ²O unterhält mehrere Betriebsstätten im Inland. ³O erbringt sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG an seine Betriebsstätten.

⁴Die Betriebsstätten bilden das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG.

⁵Da der im Inland gelegene Unternehmensteil ausschließlich aus Betriebsstätten des O besteht, handelt es sich um nicht steuerbare Innenumsätze.“

Wir bitten bei den Beispielen zu berücksichtigen, dass es derzeit keine Relevanz und Existenz von Betriebsstätten aus der Schweiz in Deutschland gibt.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit. Herr Erb steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Erb

Andreas Kastl